

Neuorganisation der Forstverwaltung

Baden-Württemberg ab 01.07.2019

Umweltausschuss 02.05.2018

Untersagungsverfügung BKartA 2015 und Urteil OLG Düsseldorf 2017

- Untersagung von Stammholzverkauf im KW/PW sowie für Zusammenschlüsse > 100 ha Betriebsgröße (Vertriebskartell)
- Verbot weiterer forstlicher Dienstleistungen durch uFB > 100 ha
- Untersagung nichtkostendeckender Angebote durch uFB > 100 ha
- § 46 BWaldG europarechtswidrig

- Periodische Betriebsplanung
- Jährliche Betriebsplanung
- Forsttechnische Betriebsleitung
- Revierdienst
- Wirtschaftsverwaltung

als staatliche Aufgabe untersagt
Wettbewerb sei verfälscht (EU-Recht)

Konsequenzen

- Land legt **Widerspruch** gegen Urteil beim BGH ein
 - Auftakt mündliche Verhandlung am 10.04.2018
 - Tenor der Verhandlung: Urteil des OLG Düsseldorf rechtmäßig ...
 - **Entscheidung am 12.06.2018** angekündigt
- Parallel wird an **Umsetzung** der unstrittigen Forderungen des BKartA gearbeitet (Risikominderung wegen möglicher Schadensersatzforderungen)
- Hierzu wird ein **Umsetzungsprojekt** (14 Teilprojekte) unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände und relevanter Stakeholder etabliert (ff. MLR)
- **Inkrafttreten** bis 01.07.2019



Was wissen wir?

(Eckpunktebeschluss Ministerrat 7/2017 und vorläufige Ergebnisse Umsetzungsprojekt)

■ Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) für den Staatswald

- eigenständige Organisation,
- regionale Betriebsstellen,
- Aufgaben u. a. auch Naturschutz im Wald, Fortbildung für Nichtstaatswald

■ Forsthoheit mit Beratung

- dreistufig,
- nur noch eine Mittelbehörde (Standort?),
- UFB Landkreise,
- Reviersystem,
- weiterhin kostenfreie Beratung,
- Aufgaben: TöB, Aufsicht, Förderung



Was wissen wir?

■ **Betreuung Privat- und Kommunalwald (Dienstleistung)**

- Wahlfreiheit,
- schrittweise Kostendeckung,
- Reviersystem,
- kann ohne Holzverkauf an UFB bleiben,
- direkte Förderung ohne Holzverkauf

■ **Körperschaftliche Forstämter**

- ohne Staatswald, auch interkommunal, möglich,
- Hoheit und Dienstleistung möglich,
- Kostenersatz vom Land für die staatlichen Aufgaben bei Flächendeckung

■ **Holzverkauf**

- muss kartellrechtskonform erfolgen



AG Forstorganisation Landkreis Lörrach

Auftrag

- Umsetzungsvorschläge für eine neue Forstorganisation im Landkreis, parallel Umsetzungsprojekt des Landes, entwickeln.

Mitglieder

- Kommunalwald: Herren Bürgermeister Wießner, Multner und Schweinlin
- Privatwald: Herren Wehrlin, Niefenthaler
- Forstbetriebsgemeinschaften: alle drei Geschäftsführer/innen
- Verwaltung: Forstbedienstete aus allen Beschäftigtengruppen
- AG Vorsitz: Dezernent Ländlicher Raum, Projektleitung: FBL Waldwirtschaft



AG Forstorganisation Landkreis Lörrach

Zielsetzungen (Bewertungsmaßstab für Organisationslösungen)

- Die Lösung ist rechts- und planungssicher sowie mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand umsetzbar.
- Für die Gemeinden und Privatwaldbesitzer wird eine möglichst effektive forstbetriebliche Betreuung gewährleistet, gleichzeitig ist die Forstverwaltung bürger- und kundenfreundlich.
- Das Kosten-Leistung-Verhältnis ist günstig bei tragbaren Kosten für die Waldbesitzer.
- Das Forstpersonal wird statusgleich, möglichst mit forstlichen Aufgaben und innerhalb des Landkreises weiterbeschäftigt.



AG Forstorganisation Landkreis Lörrach

Prüfung von Organisationsmodellen (grundsätzlich kartell- und vergaberechtskonform)

- **Landratsamt-UFB mit Dienstleistungsangebot – „Baden-Württemberg-Modell“**
- **Körperschafts-Forstamt (KöFA) interkommunal**
- **Betriebliche Lösung ohne Forstamt**



Organisationsmodelle und Merkmale	Hoheit TöB, Aufsicht, Beratung, Förderung, Nachhaltigkeitskontrollen	Dienstleistung Revierdienst (RL), Holzverkauf (HV) wirtschaftliche Betriebsleitung (BL)	Staatswald Bewirtschaftung	Personal	Finanzierung
Landratsamt-uFB mit Dienstleistungsangebot – „Baden-Württemberg-Modell“	Untere Forstbehörde (uFB) beim LRA für hoheitliche Aufgaben im Staatswald (SW), Kommunalwald (KW) und Privatwald (PW)	uFB bietet Dienstleistungen der forstbetrieblichen Betreuung für KW und PW zu kostendeckenden Preisen an. HV für KW und PW über FBGen.	Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)	Personal der uFB	Land erstattet dem LKr Kosten für hoheitliche Aufgaben. Vollkostenersatz KW und PW für forstbetr. DL an UFB. Gfl. direkte staatliche Förderung KW und PW tragen Kosten HV/ FBG.
Körperschafts-Forstamt (KöFA) interkommunal	KöFA für KW und PW uFB für SW ist eine Landesbehörde	KöFA übernimmt Betreuung und Wirtschaftsverwaltung in KW und PW. HV für KW und PW über FBGen (Übertragung HV bzw. Geschäftsführung an KöFA möglich).	AöR	LKr stellt Personal dem KöFA gegen Kostenersatz zur Verfügung. Zukünftig ggf. Anstellungen durch KöFA.	Kostenerstattung des Landes für hoheitliche Aufgaben. KW und PW tragen Kosten für Betreuung und Wirtschaftsverwaltung Ggf. direkte staatliche Förderung. KW und PW tragen Kosten für den HV/ FBG
Betriebliche Lösung ohne Forstamt	uFB beim LRA für hoheitliche Aufgaben im SW, KW und PW	Kommunen und Zusammenschlüsse nach GKZ (auch FBGen) führen forstbetriebliche Betreuung und Wirtschaftsverwaltung selbst durch (eigenes Personal, Dienstleister). HV für KW und PW über FBGen.	AöR	Kommunen bzw. Zusammenschlüsse müssen selbst für das (gesetzlich vorgeschriebene) Personal sorgen.	Land erstattet dem LKr Kosten für hoheitliche Aufgaben. KW und PW tragen Kosten für Betreuung und Wirtschaftsverwaltung. Gfl. direkte staatl. Förderung KW und PW tragen Kosten für HV/ FBG.



Organisationsmodelle Vor- und Nachteile	Vorteile	Nachteile
Landratsamt-uFB mit Dienstleistungsangebot – „Baden-Württemberg-Modell“	<ul style="list-style-type: none"> + Synergien der Einheitsverwaltung + bürgerfreundlich +/-Erhalt Revierorganisation + Erhalt Einräumigkeit der Verwaltungsstrukturen auf Landkreisebene 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtssicherheit fraglich (BGH-Urteil bleibt abzuwarten) - fehlende Planungssicherheit, da Vergabe der forstbetrieblichen Dienstleistungen zwingend und für max. 10 Jahre - Änderungen in Revierorganisation, wenn UFB als Dienstleister ausscheidet - getrennte Zuständigkeit für Holzverkauf und Forstbetrieb
Körperschafts-Forstamt (KöFA) interkommunal	<ul style="list-style-type: none"> + Synergien der Einheitsverwaltung + bürgerfreundlich + Erhalt Revierorganisation + Zusammenführung Holzverkauf und Betrieb in einer Organisation optional möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - langfristige Bindung der Waldbesitzer, insbesondere bei Zweckverband als Trägerorganisation
Betriebliche Lösung ohne Forstamt	<ul style="list-style-type: none"> + Selbstbestimmung der Waldbesitzer + unterliegt nicht Vergaberecht 	<ul style="list-style-type: none"> - Nebeneinander verschiedenster Organisationen für Hoheit und Bewirtschaftung - Verlust Synergien - weniger bürgerfreundlich wegen zahlreicher Ansprechpartner - eingeschränkte Planungssicherheit wg. Pflicht zur Ausschreibung - Änderungen Revierorganisation erforderlich



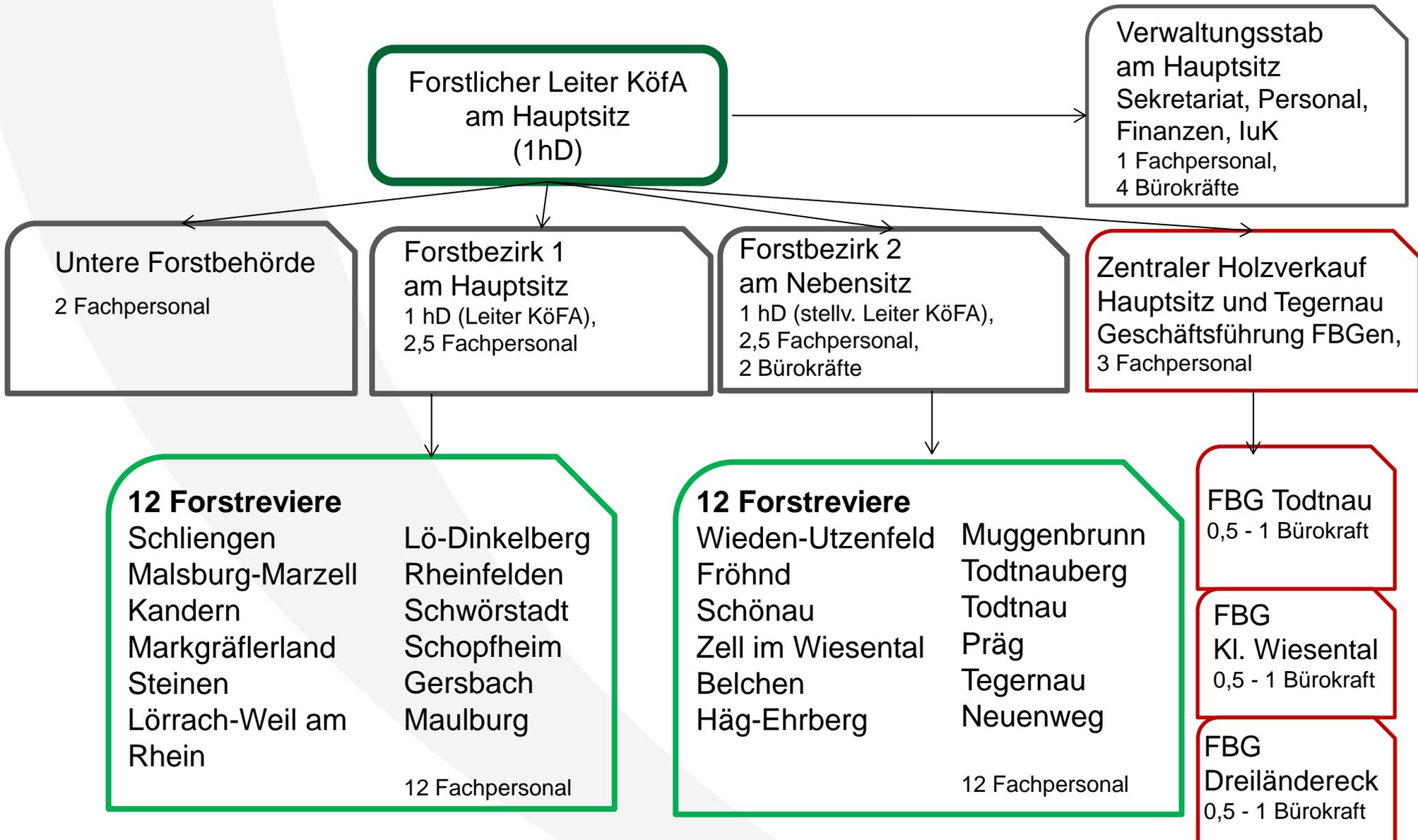
AG Forstorganisation Landkreis Lörrach

Fazit/vorläufiges Ergebnis:

- Nach derzeitigem Stand wird die **Einrichtung eines Körperschaftlichen Forstamtes klar favorisiert.**
- Voraussetzung hierfür ist allerdings eine angemessene Finanzierung der staatlichen Aufgaben durch das Land.
- Auch das „**Baden-Württemberg-Modell**“ kann grundsätzlich die gesetzten Ziele erfüllen.
- Die Rechtssicherheit müsste allerdings durch den BGH bestätigt und die vergaberechtlichen Probleme gelöst werden, um es empfehlen zu können.



Entwurf Organigramm Körperschaftliches Forstamt



Zweckverband als Träger eines KöFA

- Mitglieder: Kommunen und Landkreis
- Aufgabe: Errichtung eines KöFA
- Finanzierung: FAG-Mittel, Mitgliederbeiträge und Entgelte für die Dienstleistungen des KöFa
- Organe: Verbandsvorsitzender, Verbandsversammlung
- Stimmrecht: Schlüsselung nach jeweiliger Forstbetriebsfläche?
- Personal: eigenes Personal; Gestellung bisherigen Personals durch Landkreis gegen Spitzabrechnung möglich
- Wirtschafts-
führung: Eigenbetriebsrecht; Steuerfragen zu klären
- Zeitplan: Auftragserteilung durch Gemeinden und Kreistag bis Herbst 2018; Gründung Mitte 2019; Start 01.01.2020



AÖR Staatswald

- 21 Betriebsteile
- Orientierung an Besitzstruktur und Naturraum
- Verwaltungssitze noch nicht festgelegt (Schopfheim?)
- auf Forstrevierebene bereits organisiert

